

p) Programm des Bayerischen Bauernbundes (Partei des Mittelstandes).

Der Bayerische Bauernbund ist eine Volkspartei auf demokratischer Grundlage. Er steht auf vaterländischem Boden. Er ist eine Partei der Mitte zwischen reaktionären Rechtsparteien und radikalen Linksparteien. Er erstrebt den Wiederaufbau des völkischen Gemeinschaftslebens im Geiste sozialer Gerechtigkeit und Versöhnung und vertritt daher nachstehende Volksforderungen:

I. Staatspolitik.

1. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Der Volksstaat muß auf der freien Willensäußerung und der vollen Gleichberechtigung aller Volksgenossen beruhen. Jede einseitige Klassenherrschaft, jede Beherrschung der Mehrheit durch eine Minderheit wird abgelehnt.
2. Als Vertretung des Volkswillens gelten Reichstag und Landtag, die aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Verhältniswahlen hervorgehen.
3. In besonders wichtigen Fällen entscheidet das Volk in direkter Abstimmung.
4. Die Volksregierungen bedürfen für ihre Amtsführung des Vertrauens der Volksvertretung und müssen mit starker Vollzugsgewalt in Reich und Bundesstaaten ausgestattet sein.
5. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.
6. Die bundesstaatliche Selbständigkeit Bayerns muß im Rahmen der deutschen Republik gewährleistet sein.
7. Die Gesetzgebung ist volkstümlich zu gestalten.
8. Die Staatsverwaltung muß einfach und volkstümlich sein. Bei Vergabung von Staatsstellen darf nur persönliche Tüchtigkeit ausschlaggebend sein.
9. Die Selbstverwaltung in Gemeinde, Bezirk und Kreis ist auszubauen. Das Berufsbürgermeistertum in Landgemeinden ist abzulehnen.
10. Die Rechtspfprechung ist zu vereinfachen, der Anwaltszwang zu beseitigen.

11. Für alle Volksgenossen besteht freies Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift.
12. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern ist unter allen Umständen zu sichern.
13. Der diplomatische Außendienst ist in persönlicher und sachlicher Beziehung zweckdienlich umzugestalten.
14. Streitigkeiten zwischen den Völkern sind durch internationale Schiedsgerichte auszutragen. Internationale Abrüstung und Abschaffung zwischenstaatlicher Geheimverträge sowie ein Völkerbund im Sinne der Völkerverständigung und damit eine möglichste Milde rung des Versailler Friedensvertrages sind nach Kräften anzustreben.
15. Den deutsch-österreichischen Stammesbrüdern muß die Hand zu einer innigeren Gemeinschaft geboten werden.

II. Wirtschafts- und Sozialpolitik.

1. Die Wirtschaftsordnung hält fest am Eigentum und Erbrecht sowie an der persönlichen Freiheit.
2. Schaffung und Erhaltung möglichst vieler selbständig wirtschaftender Existenzen ist Ziel und Ausgangspunkt einer gesunden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
3. Der Abbau der Zwangswirtschaft ist zu beschleunigen.
4. Die Volksgesamtheit ist zu schützen vor der Ausbeutung durch das Großkapital, der Bodenwucher in Stadt und Land zu unterbinden. Privatmonopole sind auszuschalten.
5. Wucher und Schiebertum müssen mit den schärfsten Mitteln ausgerottet werden.
6. Der Sparbetrieb des Volkes ist zu fördern.
7. Die soziale Steuergesetzgebung muß dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit entsprechen.

Land- und Forstwirtschaft.

Die Landwirtschaft ist das Fundament der Volkswirtschaft. Das Bauern tum, als Träger der landwirtschaftlichen Produktion, ist der Jungbrunnen der Volkskraft. Die freie Scholle ist die Quelle der politischen Freiheit des Volkes. Darum fordert der Bayerische Bauernbund für die bayerische Landwirtschaft:

1. Erhaltung und Stärkung der bäuerlichen Betriebe; Vermehrung derselben durch Aufteilung von Großgrundbesitz; Verbot der Bauernlegerei und der Neubildung von Großgrundbesitz; Verbot der Aufforstung landwirtschaftlich benutzten Bodens und der Schikaneaufforstung.

2. Urbarmachung von Mooren und Obländereien.
3. Rasche und weitgehende Durchführung von Flurbereinigungen und Kulturunternehmungen.
4. Rascheste Regelung der strittigen Forst-, Alm- und Weiderechte.
5. Durchgreifende Reform der feudalen Forst- und Jagdgesetzgebung; Schaffung eines Alm- und Weidenschutzgesetzes.
6. Schaffung einer Heimstätten-gesetzgebung.
7. Ausschaltung des gewerbemäßigen Güterhandels.
8. Errichtung einer staatlichen Länderbank.
9. Festsetzung von Mindestpreisen, durch welche eine Stetigkeit in der Produktion und Preisbildung, sowie eine angemessene Rentabilität der Landwirtschaft gewährleistet wird. Schutz der Landwirtschaft gegen Konkurrenz des Auslandes nach der Wiederkehr normaler Zustände.
10. Gesetzliche Maßnahmen gegen den Futter- und Düngemittelschwindel.
11. Verbesserung des landwirtschaftlichen Kulturbodens; Förderung der Saatzucht.
12. Förderung der Viehzucht nach dem Prinzip der Leistung; Ernennung von Fachleuten zu Tierzuchtinspektoren; Schutz gegen Seucheneinschleppung; Entschädigung für die an Maul- und Klauenseuche eingegangenen Tiere aus der Staatskasse.
13. Gesetzliche Regelung der Rechte der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer. Einführung von Schiedsgerichten und Spruchkammern zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Verbot des Streiks in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Sicherung der Felderbestellung und der Ernte; Sicherung der Landwirtschaft gegenüber dem Achtstundentag; Ablehnung des Betriebsrätesystems in der Landwirtschaft.
14. Allgemeine Durchführung des landwirtschaftlichen Buchführungsunterrichtes in den ländlichen Volksschulen; vermehrte Fachbildung in der Landwirtschaft, planmäßiger Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens.
15. Förderung der bäuerlichen Betriebswirtschaft durch bäuerliche Beispielswirtschaften.
16. Weitgehende Selbstverwaltung der Landwirtschaft in den gesetzlichen Berufsvertretungskörpern.
17. Organische Zusammenfassung aller die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion betreffenden Zweige der öffentlichen Verwaltung unter dem Landwirtschaftsminister; Heranziehung von Fachleuten.

18. Förderung der korporativen Selbsthilfe; gemeinsamer Bezug von Produktionsmitteln; möglichst direkte Belieferung der großstädtischen Kleinhandelsverbände.
19. Bessere Versorgung der Landwirtschaft mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft; Hintanhaltung jeder Ausbeutung durch Stromlieferungsfirmen.
20. Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse durch ein zeitgemäßes Straßennetz, weiteren Ausbau des Lokalbahnnetzes und von Autoverbindungen.
21. Verstaatlichung der Mobiliarversicherung.
22. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse bei der Steuergesetzgebung.
23. Sofortige Beseitigung der Bodenzinse.

Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel.

Der selbständige Mittelstand in Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel ist in Verbindung mit dem Bauertume eine feste Stütze der staatlichen Ordnung und gewährleistet die wirtschaftliche Sicherheit des Volksganzen. Entsprechend seiner großen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung muß der gewerbliche Mittelstand vom Staate erhalten und gefördert werden. Damit die lebendigen Kräfte in Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel nicht unterdrückt werden, muß ihnen die Bahn freigemacht werden, sich zu entwickeln und ihre Selbstverwaltung entsprechend auszubauen. In solcher Erkenntnis fordert der Bayerische Bauernbund:

1. Unbedingte Ablehnung der Sozialisierungs- und Kommunalisierungsbestrebungen, soweit Handwerk und Kleinhandel in Betracht kommt.
2. Sofortige Auflösung der Kriegsgesellschaften; Einbeziehung von Fachvertretern des Kleingewerbes in die Behördenorganisationen zu deren Abbau.
3. Zuweisung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten unmittelbar an Handwerk und Gewerbe; praktische Gleichstellung der mittelständischen Einkaufs- und Rohstoffgenossenschaften mit dem Großhandel.
4. Förderung der Qualitätsarbeit in Handwerk und Kunstgewerbe.
5. Vergabung von staatlichen Arbeiten an das organisierte Handwerk, insbesondere bei Siedlungswerken.
6. Beseitigung des derzeitigen Verdingungswesens durch freihändige Vergabung zu angemessenen Preisen.
7. Entschiedener Kampf gegen den unreellen und wilden Handel.
8. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, des Auktionswesens und Vauschwindels.

9. Verbot der Wanderlager, der Verjandgeschäfte und des Detailreisens, kräftige Besteuerung der Konsumvereine und Warenhäuser; möglichste Einschränkung des Hausierhandels.
10. Aufhebung der schematischen Regelung des Achtstundentages; bei Festsetzung der Arbeitszeit Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Gewerbe, namentlich der Saisongewerbe.
11. Maßnahmen zur Unterbindung der nebenberuflichen Gewerbeausübung der Gesellen.
12. Ablehnung des Betriebsrätegesetzes in der vorliegenden Form. Aufhebung der betriebsrätlichen Verteilungsstellen und Zuweisung an den legitimen Handel.
13. Erhaltung der Meisterlehre und Anerkennung des Lehrvertrages als eines Sonderrechts des Handwerks, Ausgestaltung der Lehrlingsvorschriften durch selbständige Beschlüsse der Handwerkskammer nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe.
14. Ausbau des gewerblichen Genossenschafts- und Innungswesens; Beseitigung des Aufsichtsrechts der unteren Verwaltungsbehörden.
15. Errichtung von Kreditorganisationen zur Wiederaufrichtung der durch den Krieg geschädigten gewerblichen Kleinbetriebe.
16. Ausbau der Handwerkskammern, Einführung von Fachauerschüssen bei den Handwerkskammern als gesetzliche Einrichtungen, Ausbau der Handwerkskammern unter besserer Berücksichtigung des Kleinhandels.
17. Ausbau der gewerblichen Selbstverwaltung durch Errichtung eines Landesgewerbebeamtes; Ausbau desselben auf den Handwerkskammern und gewerblichen Fachverbänden.
18. Angemessene Beteiligung und Berücksichtigung des Handwerks und Kleinhandels bei allen gesetzlichen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere beim Reichswirtschaftsrat.
19. Bei der Steuergesetzgebung Berücksichtigung der unbedingten Lebensnotwendigkeiten des Handwerks und Gewerbes.

Beamtentum.

Ohne ein geschultes und unbescholtenes Berufsbeamtentum ist ein geordnetes Staatsleben undenkbar. Damit das Beamtentum ehrlicher Berufsarbeit im Dienste des Volkes obliegen kann, muß es sich in gesunden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Der Bauernbund fordert daher:

1. Ausreichende Bezahlung der Beamten sowie der in Gemeinde- und Privatbetrieben beschäftigten Angestellten; die Gehaltsklassen sind zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

2. Unwiderrufliche Anstellung für die Staatsangestellten; Gewährleistung des Ruhegehaltes und der Versorgung der Witwen und Waisen.
3. Vollkommene Freiheit in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.
4. Kenzeitliche Ausgestaltung des Beamten- und Angestelltenrechtes.

Arbeiterchaft.

Die gesunde Arbeitskraft ist die Quelle des Volkswohles. Ihre Erhaltung und Förderung ist die vordringlichste Aufgabe der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Bayerische Bauernbund fordert:

1. Schutz der menschlichen Arbeitskraft vor Ausbeutung jeglicher Art; Sicherung eines angemessenen Arbeitsverdienstes und Sicherung vor Arbeitslosigkeit.
2. Ausbau des sozialen Versicherungswesens.
3. Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes.
4. Finanzielle Beihilfe des Staates zur Selbständigmachung landwirtschaftlicher Arbeiter und Dienstboten.
5. Förderung der Ansiedlung unter hauptsächlichlicher Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Dienstboten.

Kriegerfürsorge.

Weitgehende Fürsorge insbesondere für Kriegsbeschädigte sowie für Kriegshinterbliebene ist vaterländische Ehrenpflicht. Es muß ihnen eine auskömmliche Existenz geboten werden, damit sie vor Not und Elend bewahrt bleiben. Der Bayerische Bauernbund fordert:

1. Sicherung der Rentenansprüche; zweckmäßige Ausgestaltung des Renten- und Rechtsmittelverfahrens.
2. Sicherung der Rechte der Kriegsgefangenen und Kriegsteilnehmer, namentlich auch hinsichtlich Nachzahlung ihrer Entlassungsgebührrnisse und ihrer Vöhnungen sowohl seitens der deutschen Heeresverwaltung als auch seitens der fremden Staaten.
3. Schaffung entsprechender Verwendungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienste sowie im privaten Erwerbaleben für Kriegsbeschädigte.
4. Ansiedlung von landwirtschaftskundigen Kriegsbeschädigten und sonstigen Kriegsteilnehmern.

III. Kulturpolitik.

Der Bauernbund steht auf dem Boden der christlichen Weltanschauung. Er fordert deshalb:

1. Übereinstimmung der staatlichen Gesetzgebung mit den sittlichen Grundsätzen des Christentums.

2. Gewissensfreiheit und freie Religionsausübung.
3. Erhaltung der Rechte der Kirche am Staate.
4. Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule.
5. Gewährleistung der vollkommenen Freiheit des Volksschullehrers als eines Beamten des Staates in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte.
6. Beaufsichtigung in allen weltlichen Fächern ausschließlich durch vorgebildete und erprobte Fachleute; Sicherung gegen Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht im Schulgesetze.
7. Beaufsichtigung und Erteilung des Religionsunterrichtes durch die zuständigen Vertreter der einzelnen Religionsgesellschaften; Überwachung des religiös-sittlichen Geistes der Schule durch die Religionsgesellschaften.
8. Wahrung des Rechtes der Eltern und Erziehungsberechtigten auf die Erziehung der Kinder.
9. Sicherung der Erteilung des Religionsunterrichtes in allen Fach- und Fortbildungsschulen.
10. Vertretung der Religionslehrer in den Lehrerräten.